

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtwerke Quickborn GmbH als Netzbetreiber, veröffentlicht am 31.12.2011

a) Anpassung der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Quickborn GmbH zur NAV

Nach § 4 Abs. 3 der Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) gibt die Stadtwerke Quickborn GmbH bekannt, dass sich die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Quickborn GmbH zur NAV wie folgt ändern:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für:
 - den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV),
 - Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV),
 - zeitlich befristete Netzanschlüsse,
 - die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23 und 24 NAV.
- 1.2 Netzanschlüsse mit einer Leistung kleiner 60 kW (90 A bei $\cos \varphi = 0,95$) werden als Niederspannungsanschluss errichtet.
- 1.3 Netzanschlüsse ab 100 kW werden in der Regel in der Mittelspannungsebene realisiert.

2. Netzanschluss (§§5 - 8 NAV)

- 2.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 2.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 2.4 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt in Standardfällen ca. 3 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden. Nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer wird ein genauer Ausführungstermin abgestimmt.
- 2.5 Führt der Netzbetreiber die Tiefbauarbeiten durch, so erfolgt die Oberflächenwiederherstellung unter Verwendung des vorhandenen/ ausgebauten Materials. Der Netzbetreiber übernimmt ausdrücklich keine Aufwuchsgarantie.
- 2.6 Eine Vornahme der Aufgrabungs- und Endverfüllungsarbeiten in Eigenleistung des Anschlussnehmers, schließt die Aufnahme und Wiederherstellung der Oberfläche ein. Diese Arbeiten haben den anerkannten Regeln der Technik, sowie dem Merkblatt „Kabel- und Leitungsmerkblatt“ der Stadtwerke Quickborn GmbH zu entsprechen. Das Merkblatt der Stadtwerke Quickborn GmbH liegt zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der Stadtwerke aus. Soweit der Anschlussnehmer die oben genannten Arbeiten selbst ausführt, haftet der Netzbetreiber lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß den geltenden technischen Regeln. Arbeiten auf dem öffentlichen Grund sind ausschließlich dem Netzbetreiber vorbehalten.
- 2.7 Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder eine Überbauung der Leitungstrasse des Netzanschlusses, z.B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber möglich. Die Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2.8 Kosten für die Ausführung von Hauseinführungen die vom Standard abweichen (druckwasserdichter Hausanschluss, Mehrspartenhausanschluss, etc.) sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist vorzunehmen.

- 2.9 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung, die z.B. durch Überlastung entstanden sind, sowie für die Wiederinbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer in Höhe der, im Preisblatt (Anlage 1) des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 2.10 Die Kosten für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder schadhafte Plombenverschlüssen werden dem Anschlussnehmer - unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung und Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Netzbetreiber - in Höhe des im Preisblatt (Anlage 1) veröffentlichten Pauschalsatzes in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 2.11 Der Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer hat die Kosten für die Beseitigung von Fehlern in der Kundenanlage (Sicherungen, FI- Schutzschalter) zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet eine Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage durchzuführen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 2.12 Die Stadtwerke Quickborn GmbH empfehlen dem Anschlussnutzer, zum Schutz sensibler Anlagen - wie z.B. Computer, Server, Telefonanlagen, Registrierkassen, Elektronische Waagen, Alarmanlagen u. ä.- die Installation einer Unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV), gemäß Technischer Anschlussbedingungen.
- 2.13 Die Stadtwerke Quickborn GmbH empfehlen dem Anschlussnutzer sich selbst gegen Überspannungsschäden, die durch Blitzeinschlag o.ä. entstehen, mittels Einbau entsprechender Schutzeinrichtungen, gemäß Technischer Anschlussbedingungen zu schützen.
- 2.14 Macht der Anschlussnutzer Schäden gegenüber dem Netzbetreiber geltend, so muss die Besichtigung beschädigter Geräte durch den Netzbetreiber, bzw. durch einen durch den Netzbetreiber beauftragten unabhängigen Gutachter gewährleistet sein.

3. Netzanschlusskosten (§9 NAV)

Hinweis: Die Gesamtkosten setzen sich aus Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss zusammen.

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 3.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Dimension) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 3.4 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die im Preisblatt (Anlage 1) genannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 3.5 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 3.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

4. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 4.1 Bis zu einer Grenze von 30 kW wird kein BKZ erhoben. Grundlage für die BKZ-Berechnung ist die beantragte Leistung für den Netzanschluss bzw. Anlage/n.
- 4.2 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Quickborn GmbH sowie bei Erhöhung (>5%) einer Leistungsanforderung am Netzanschluss bzw. der Anlage zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Quickborn GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

- 4.3 Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der Niederspannungs- Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die Niederspannungs- Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 4.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 4.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzananschluss für die dar-über versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 4.6 Der aktuelle Baukostenzuschuss für einen Netzananschluss im Niederspannungs- Verteilnetz der Stadtwerke Quickborn GmbH ist im Preisblatt aufgeführt. Gemäß § 11 Abs. 2 NAV stellt die Stadtwerke Quickborn GmbH einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung.
- 4.7 Die Stadtwerke Quickborn GmbH behalten sich vor, für abgeschlossene Baugebiete einen individuell berechneten Baukostenzuschuss festzulegen.

5. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanchlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für Baukostenzuschuss und Netzanchlusskosten (§§9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanchlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 12 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse

- 7.1 Die Herstellung von provisorische Anschlüssen (z.B. Baustellen, Jahrmarkanlagen) ist mindestens drei Wochen vorher zu beantragen.
- 7.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) oder aber, bei umfangreicheren Anschlüssen, nach Aufwand abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über, der Anlage angepassten Messeinrichtungen, gemäß Preisblatt (Anlage 1).

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§14 NAV)

- 8.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 8.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 8.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 8.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanchlusskosten voraus.

9. Unterbrechung des Netzanchlusses (§24 NAV)

- 9.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 9.3 Soweit der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchge-

führt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Kosten für die Veränderung /Umbau von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Veränderung/ Umbau der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Die Stadtwerke Quickborn GmbH ist berechtigt, die Kosten auch nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

11. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

- 11.1 Den technischen Anforderungen des Netzbetreibers für den Anschluss an das Niederspannungsnetz liegen die Technischen Anschlussbedingungen NS Nord (TAB) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu Grunde. Diese können in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Quickborn GmbH eingesehen werden. Ergänzende technische Anschlussbedingungen sowie Festlegungen sind in den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Darüber hinaus gilt für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen die Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 verbindlich.
- 11.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (§ 23 NAV)

- 12.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern, zu verarbeiten und ggf. an Dritte (Dienstleister, Lieferanten) weiterzugeben. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.01.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2009

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Die Technischen Anschlussbedingungen, ergänzende technische Anschlussbedingungen liegen zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Quickborn GmbH, Pinneberger Straße 2, 25451 Quickborn aus. Sie sind außerdem im Internet unter www.stwq.de veröffentlicht.

b) Anpassung des Preisblattes zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Quickborn GmbH zur NAV

Nach § 4 Abs. 3 der Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) gibt die Stadtwerke Quickborn GmbH bekannt, dass sich das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Quickborn GmbH zur NAV in den Ziffern 1.1.4/ 2.1/ 2.2.3/ 3.1/ 3.2/ 3.7/ 7.4 wie folgt ändert:

	netto	brutto
1. Netzanschlusskosten (Ziffer 2. der Ergänzenden Bedingungen)		
1.1.4 Einstellung der Versorgung durch schriftlichen Auftrag des Anschlussnehmers	€70,67	€84,10
2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 8. der Ergänzenden Bedingungen)		
2.1 Pauschalkosten für eine einmalige Anfahrt zur Inbetriebsetzung	€70,67	€84,10
Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung die volle Pauschale nach 2.1.		
2.2.3 Pauschalkosten für die eine einmalige Anfahrt zur Inbetriebsetzung eines weiteren Zählers und eines Tarifschaltgerätes	€90,15	€107,28
3. Sonstige Kosten		
3.1 Auswechseln der HA-Sicherungen (pauschal)		
bis 3 x 100 A:	€88,67	€105,51
bis 3 x 200 A:	€91,67	€109,09
3.2 Auswechseln des HA- Kastens (pauschal)		
bis 3 x 100 A:	€199,07	€236,89
über 3 x 100 A:	auf Anfrage	
3.7 Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Falls die Messabweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen einhält, hat der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die Kosten der Nachprüfung sowie den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen zu tragen. Die Ein- und Ausbaurkosten werden pauschal mit nachfolgendem Betrag berechnet	€70,67	€84,10
zzgl. der nachgewiesenen Prüfungskosten.		
7. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 9. bzw. Ziffer 12. der Ergänzenden Bedingungen)		
7.4 für die Wiederherstellung der Versorgung wird pauschal berechnet:	€70,67	€84,10

c) Anpassung der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Quickborn GmbH zur NDAV

Nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) gibt die Stadtwerke Quickborn GmbH bekannt, dass sich die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Quickborn GmbH zur NDAV wie folgt ändern:

1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV),
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV),
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23 und 24 NDAV.

2. Gasbeschaffenheit

Die Stadtwerke Quickborn GmbH übergibt Erdgas - 2. Gasfamilie der Gruppe H - gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 mit einem Ausgangsdruck des Gasdruckregelgerätes von 22 mbar.

Das Erdgas hat im Mittel zur Zeit folgenden Brennwert [Hs,n]: ca. 11,5 kWh/m³ (Angabe im Normzustand) mit einer Schwankungsbreite zwischen 10,8 kWh/m³ und 12,2 kWh/m³.

3. Netzanschluss gemäß §§5 - 8 NDAV

- 3.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 3.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 3.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.
- 3.4 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt in Standardfällen ca. 3 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden. Nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer wird ein genauer Ausführungstermin abgestimmt.
- 3.5 Führt der Netzbetreiber die Tiefbauarbeiten durch, so erfolgt die Oberflächenwiederherstellung unter Verwendung des vorhandenen/ ausgebauten Materials. Der Netzbetreiber übernimmt ausdrücklich keine Aufwuchsgarantie.
- 3.6 Eine Vornahme der Aufgrabungs- und Endverfüllungsarbeiten in Eigenleistung des Anschlussnehmers, schließt die Aufnahme und Wiederherstellung der Oberfläche ein. Diese Arbeiten haben den anerkannten Regeln der Technik, sowie dem Merkblatt „Kabel- und Leitungsmerkblatt“ der Stadtwerke Quickborn GmbH zu entsprechen. Das Merkblatt der Stadtwerke Quickborn GmbH liegt zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der Stadtwerke aus. Soweit der Anschlussnehmer die oben genannten Arbeiten selbst ausführt, haftet der Netzbetreiber lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß den geltenden technischen Regeln. Arbeiten auf dem öffentlichen Grund sind ausschließlich dem Netzbetreiber vorbehalten.
- 3.7 Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder eine Überbauung der Leitungstrasse des Netzanschlusses, z.B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber möglich. Die Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 3.8 Kosten für die Ausführung von Hauseinführungen die vom Standard abweichen (druckwasserdichter Hausanschluss, Mehrspartenhausanschluss, etc.) sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist vorzunehmen.
- 3.9 Kosten für die Auswechslung schadhafter Mess- und Regeleinrichtungen, die durch den Anschlussnehmer oder dem von ihm beauftragten Installateur verursacht wurden, werden nach Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.10 Die Kosten für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder schadhafte Plombenverschlüssen oder Manipulationssicherungen (DVGW Arbeitsblätter, z.B. TRGI), werden dem Anschlussnehmer - unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung und Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Netzbetreiber - in Höhe des im Preisblatt (Anlage 1) veröffentlichten Pauschalsatzes in Rechnung gestellt.

- 3.11 Der Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer hat die Kosten für die Beseitigung von Fehlern in der Kundenanlage zu tragen. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet eine Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage durchzuführen. Werden in diesem Zusammenhang Dienstleistungen durch den Netzbetreiber erbracht (Anfahrt, Analyse), so sind diese gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.
- 3.12 Macht der Anschlussnutzer Schäden gegenüber dem Netzbetreiber geltend, so muss die Besichtigung beschädigter Geräte durch den Netzbetreiber, bzw. durch einen durch den Netzbetreiber beauftragten unabhängigen Gutachter gewährleistet sein.

4. Netzanschlusskosten gemäß §9 NDAV

Hinweis: Die Gesamtkosten setzen sich aus Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss zusammen.

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, sofern im Netzanschlussvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Rohrquerschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Netzanschlüsse, die nach Art, Rohrquerschnitt oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die im Preisblatt (Anlage 1) genannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 4.5 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Regleranschlussstück auf seine Kosten ausführen lassen.
- 4.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 5.1 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Quickborn GmbH sowie bei Erhöhung (>5%) einer Leistungsanforderung am Netzanschluss bzw. der Anlage zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Quickborn GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 5.2 Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der Niederdruck- Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die Niederdruck- Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 5.3 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 5.4 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NDAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die dar-über versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 5.5 Der aktuelle Baukostenzuschuss für einen Netzanschluss im Niederdruck- Verteilnetz der Stadtwerke Quickborn GmbH ist im Preisblatt aufgeführt. Gemäß § 11 Abs. 2 NDAV stellt die Stadtwerke Quickborn GmbH einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung.
- 5.6 Die Stadtwerke Quickborn GmbH behalten sich vor, für abgeschlossene Baugebiete einen individuell berechneten Baukostenzuschuss festzulegen.

6. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung einer Gasanlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

7. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten; §§9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 7.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer

seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 12 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

8. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß §14 NDAV

8.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß §14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Bei der Inbetriebsetzung muss der, durch den Anschlussnehmer, beauftragte Installateur anwesend sein.

8.2 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

8.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

8.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß §24 NDAV

9.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und /oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

9.3 Soweit der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

9.4 Bei Wiederinbetriebnahme der Versorgung, durch die Stadtwerke Quickborn GmbH, muss der, durch den Anschlussnehmer, beauftragte Installateur anwesend sein.

10. Verlegung von Mess- und Regeleinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Veränderung/ Umbau von Mess- und Regeleinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Die Stadtwerke Quickborn GmbH stellen dem Anschlussnehmer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

11.1 Die Errichtung und der Betrieb der Gasanlage, einschließlich Eigenanlagen, müssen gemäß DVGW- Arbeitsblättern (z.B. TRGI) erfolgen.

11.2 Die zusätzlichen technischen Anforderungen der Stadtwerke Quickborn GmbH sind in den Technischen Anschlussbedingungen aufgeführt.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern, zu verarbeiten und ggf. an Dritte (Dienstleister, Lieferanten) weiterzugeben. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2008.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Die Technischen Anschlussbedingungen, ergänzende technische Anschlussbedingungen liegen zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Quickborn GmbH, Pinneberger Straße 2, 25451 Quickborn aus. Sie sind außerdem im Internet unter www.stwg.de veröffentlicht.

d) Anpassung des Preisblattes zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Quickborn GmbH zur NDAV

Nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) gibt die Stadtwerke Quickborn GmbH bekannt, dass sich das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Quickborn GmbH zur NDAV in der Ziffern 5.2 wie folgt ändert:

5. Baukostenzuschuss

(Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen)

5.2 BKZ für Netzanschlüsse die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

• ≤30kW	€1.120,01	€1.332,81
• jedes weitere kW	€37,33	€44,42

Die NAV und NDAV sowie die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke liegen zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Quickborn GmbH, Pinneberger Straße 2, 25451 Quickborn aus. Sie sind außerdem im Internet unter www.stwg.de veröffentlicht.

Gerne stehen wir Ihnen unter

Stadtwerke Quickborn GmbH
Postfach 1125
25442 Quickborn
Tel.: (04106) 616 – 0
Fax: (04106) 616 – 161
Email: info@stwg.de

für Ihre Rückfragen zur Verfügung.

Quickborn, den 31.12.2011
Stadtwerke Quickborn GmbH